

§ 2 Finanzpolitik für ein starkes Baden-Württemberg

Edith Sitzmann

I.	Einleitung	9
II.	Der Landeshaushalt	10
	1. Neuverschuldung und Schuldenabbau.....	11
	2. Die Steuerverwaltung	12
III.	Steuerpolitik.....	12
	1. Politische Aufgabe	12
	2. Erfordernis einer größensensiblen Ausgestaltung des Unternehmensteuerrechts?	13
IV.	Ausgewählte steuerliche Themen	14
	1. Das BEPS-Projekt.....	14
	a. Verrechnungspreise.....	15
	b. Schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen.....	16
	2. Erbschaftsteuerreform.....	17
	3. Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung.....	19
	4. Steuervereinfachung durch Bürokratieabbau, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen	20
V.	Fazit	21

I. Einleitung

Seit fast eineinhalb Jahren bin ich nun als Finanzministerin des Landes im Amt. In dieser Zeit hat sich mein Bekanntenkreis deutlich vergrößert. Alle wollen was von mir und alle wollen immer nur das eine: Geld.

Der neue "Duden" enthält rund 145.000 Wörter. Das wichtigste davon für mich als Finanzministerin ist ein schlichtes, aber wirkungsvolles Wort: "Nein". Nur mit vielen "Neins" schafft man es, den Haushalt dauerhaft zu konsolidieren. Ich muss daher oft "Nein" sagen.

Zu dem heutigen Termin habe ich hingegen sehr gerne "Ja" gesagt. Sie wollen schließlich nicht Geld, sondern meinen Blick auf das Thema Ihrer Tagung - "Größenneutralität im Recht der Unternehmensbesteuerung". Eine

willkommene Abwechslung zu den vielen Gremiensitzungen und Verhandlungen, die meinen Arbeitsalltag prägen. Und es ist natürlich auch schön wieder einmal in der Heidelberger Universität zu sein. Hier, wo ich selbst Geschichte und Kunstgeschichte studiert habe.

Ich möchte einige Überlegungen zum Thema „*Größenneutralität im Unternehmensteuerrecht*“ darstellen, also einen Blick aus der politischen Praxis zu Ihrer Tagung beisteuern. Meine Aufgaben als Ministerin umfassen unter anderem: Den Haushalt konsolidieren, die Steuerverwaltung gut aufstellen und über den Bundesrat an der Steuergesetzgebung mitwirken. Ich werde kurz auf meinen finanzpolitischen Kurs eingehen und dann anhand einzelner Steuerthemen auf das Thema Größenneutralität zu sprechen kommen.

II. Der Landeshaushalt

Unsere Wirtschaft brummt und wächst deutlich stärker als in Deutschland insgesamt. Wir haben die niedrigste Arbeitslosigkeit seit der Wiedervereinigung und die Steuereinnahmen entwickeln sich positiv. Es gab schon schlechtere Zeiten für Finanzminister in Deutschland. Zur Wahrheit gehört aber auch, dass die größten finanzpolitischen Fehler in der Regel in guten Zeiten gemacht werden.

Da ist es besonders schwierig das Geld zusammenzuhalten. Die Begehrlichkeiten wachsen in den Himmel und gleichzeitig wollen alle Steuerentlastungen in Milliardenhöhe - ein Spannungsfeld. Ich will die guten Zeiten nutzen, um den Haushalt unseres Landes dauerhaft solide aufzustellen und Gestaltungsspielräume für kommende Generationen zu sichern.

Die CDU hat unser Land bis 2011 - mal mit der SPD, mal mit der FDP, mal allein - ununterbrochen regiert, mal besser, mal schlechter, aber es gab eine Konstante: fast immer neue Schulden. Der Schuldenberg des Landes wuchs stetig. Bis 1962 wuchs er auf 400 Mio. an, bis 1972 auf 1,7 Mrd., seitdem kamen durchschnittlich jedes Jahr rund 1 Mrd. Euro Schulden dazu. Heute beträgt der Schuldenstand rund 47 Mrd. Mit dieser Politik auf Pump will ich Schluss machen.

1. Neuverschuldung und Schuldenabbau

Ministerpräsident Oettinger hatte mit der Konsolidierung begonnen und 2008 und 2009 einen ausgeglichenen Etat erreicht. Dann machte ihm jedoch die Finanzkrise einen Strich durch die Rechnung.

Grün-Rot hat dann 2011, 2012, 2015 und 2016, also viermal, die Nullneverschuldung geschafft.

Meine Ziele sind noch ehrgeiziger.

- Keinen Cent neue Schulden in dieser Legislaturperiode, keinen einzigen. Das gab es noch nie.
- Abbau des bestehenden Schuldenberges. Das gab es auch noch nie.

Bei beiden Zielen sind wir voll auf Kurs. Die grüne Null stand 2016 und wir werden sie auch 2017, 2018 und 2019 erreichen. Wir halten somit die Schuldenbremse schon heute ein und nicht erst ab 2020.

Und wir haben mit dem Abbau von Schulden begonnen. Priorität hat dabei der Abbau der sogenannten impliziten Verschuldung. Die größten Blöcke versteckter Schulden sind der Sanierungsstau und die Pensionsverpflichtungen, jeweils in Milliardenhöhe.

Je mehr wir hierfür jetzt investieren und zurücklegen, desto größer ist der Gestaltungsspielraum in der Zukunft. Wir nutzen einmalige Spielräume, um den Sanierungsstau bei Straßen und Gebäuden beschleunigt anzugehen und mehr für die künftigen Pensionsverpflichtungen zurückzulegen. Das macht wirtschaftlich Sinn. Gerade in einer Niedrigzinsphase, wie wir sie derzeit erleben. Je länger Sanierungen aufgeschoben werden, desto teurer werden sie am Ende für uns, die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Und auch die Universität Heidelberg und die Uniklinik haben große Sanierungsbedarfe. Ebenso wie die Polizei, die Justiz und die Finanzämter. Dieses Jahr bauen wir die implizite Verschuldung um insgesamt rund 300 Mio. ab. Für 2018 und 2019 planen wir, weitere 300 Mio. Schulden zu tilgen, in erster Linie implizite.

Aber erstmals in der Geschichte des Landes tilgen wir auch Kreditmarkt-schulden: 500 Mio. Euro in 2018 und 2019. Eine historische Trendwende. Daher dürfte es Sie nicht verwundern, dass Baden-Württemberg das beste Kreditranking hat, das es gibt: Triple A. Die Ratingagenturen erkennen unsere Konsolidierungsanstrengung ausdrücklich an. Wir sind auf einem guten Weg zu dauerhaft soliden Finanzen.

2. Die Steuerverwaltung

Ohne eine leistungsfähige Steuerverwaltung wären wir bei der Konsolidierung des Haushalts nicht da, wo wir zum Glück sind. Wir haben in Baden-Württemberg eine gut aufgestellte Steuerverwaltung, die Enormes leistet. Mehr als 16.000 Frauen und Männer arbeiten bei uns in der Steuerverwaltung. Im Jahr 2016 haben diese Menschen mehrere Millionen Steuerfälle bearbeitet. Ergebnis: über 70 Mrd. Euro Steuereinnahmen, davon 36,185 Mrd. für Baden-Württemberg.

Ohne die gute Arbeit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Finanzämtern hätten wir auch weniger Möglichkeiten für wichtige Zukunftsinvestitionen für Polizei und Justiz, Lehrer, aber auch die hervorragende Wissenschaft und Forschung in Baden-Württemberg.

Mein Ziel als Finanzministerin ist es, die Steuerverwaltung weiter zu stärken und für die Zukunft zu rüsten. Das ist eine Frage der Einnahmen und der Gerechtigkeit. Deshalb haben wir unter anderem zur Strukturverbesserung bei der Steuerverwaltung 2011 bis 2015 insgesamt 500 neue Stellen geschaffen und in den Jahren 2015 bis 2017 bei den Finanzämtern rund 1.200 Stellen gehoben.

III. Steuerpolitik

Die Steuergesetze zu vollziehen ist die Aufgabe der Steuerverwaltung. Die Steuergesetze zu gestalten ist die Aufgabe der Politik. Das Land hat die Möglichkeit, das Steuerrecht in Deutschland über den Bundesrat mit zu gestalten.

1. Politische Aufgabe

Diese Gestaltungsaufgabe ist alles andere als trivial. Warum? Weil die Steuergesetzgebung gleichzeitig verschiedene Ziele, die oft miteinander in Konflikt stehen, verfolgt.

Ich nenne nur einige Ziele: Einnahmenerzielung, also ausreichend Mittel, um öffentliche Güter wie Bildung, Sicherheit oder Infrastruktur bereitstellen zu können, Administrierbarkeit und Effizienz, also ein möglichst ver-

nünftiges Verhältnis von Aufwand und Aufkommen, Wachstum der Wirtschaft und hohe Beschäftigung am Arbeitsmarkt, Erhalt der Ertragskraft und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, möglichst breite Akzeptanz, Erhalt der Steuermoral, Fairness und gerechte Lastenverteilung - immer wieder neu gesellschaftlich auszuhandeln.

Das sind einige grundlegende Ziele für die Steuergesetzgebung, die oft in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen und gegeneinander abgewogen und austariert werden müssen. Häufig gibt es die Forderung: einfach und gerecht. Das funktioniert leider nicht! Eine steuerrechtliche Regelung, die versucht, die Vielzahl der unterschiedlichen Facetten des Privat- und Berufslebens zu berücksichtigen, ist gleichzeitig auch komplex und kaum mehr administrierbar. Dagegen ist eine pauschalierende Regelung einfach und leicht umzusetzen, kann aber nicht die individuelle Situation des Einzelnen berücksichtigen.

Bei den Unternehmensteuern kann eine zu hohe Steuerlast die Ertragskraft des Unternehmens so stark mindern, dass eine Betriebsaufgabe oder eine Betriebsverlegung im Raume steht. Und am Ende das Ziel der Einnahmensicherung verfehlt wird.

Aufgabe der Politik ist es, alle diese Zielkonflikte auszutarieren und zwar so, dass das Ergebnis auch politisch mehrheitsfähig ist und gleichzeitig von den Bürgerinnen und Bürgern als fair und gerecht empfunden wird. Denn nur dann stößt eine Regelung, die den eigenen Geldbeutel belastet, auf Akzeptanz. Politische Mehrheiten im Parlament allein reichen nicht.

2. Erfordernis einer größensensiblen Ausgestaltung des Unternehmensteuerrechts?

Damit komme ich zur Frage Ihres Symposions: Ist das deutsche Unternehmensteuerrecht größensensibel? Gibt es im deutschen Steuerrecht steuerliche Begünstigungen - oder zumindest eine differenzierende Behandlung - in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße? Und ist eine solche Differenzierung überhaupt erforderlich und sinnvoll oder sollte besser Größenneutralität abgestrebt werden?

Dabei bedeutet Größenneutralität nicht, das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit über Bord zu werfen. Eine größenneutrale Besteue-

zung bedeutet lediglich, die Bemessungsgrundlage nach einheitlichen Kriterien und ohne Berücksichtigung von betriebsgrößenabhängigen Sonderregelungen zu ermitteln.

Gleichzeitig stellt sich die Frage, ob wir eine solche größenneutrale Besteuerung als gerecht empfinden würden? Soll tatsächlich die Bäckerei um die Ecke, das kleine Blumengeschäft oder die Imbissbude nach denselben Kriterien und Regelungen den steuerpflichtigen Gewinn ermitteln wie ein international tätiger Großkonzern mit eigener spezialisierter Steuerabteilung? Schaffen wir mit einheitlichen Regelungen für alle Unternehmensgrößen nicht eine neue Ungerechtigkeit, wenn wir an ein kleines Unternehmen die gleichen Anforderungen stellen wie an den Großkonzern? Im Gegensatz zu dem kleinen Unternehmen kann sich ein Großkonzern - neben der eigenen Manpower - noch zusätzlich große Beratungsfirmen für Beratung und Gestaltung leisten. Die sich dadurch ergebenden Gestaltungsspielräume gehen zulasten der kleinen Unternehmen, die diese aufwändige Beratung weder finanziell noch personell stemmen können.

Lassen Sie mich daher an ausgewählten Beispielen darstellen, auf welche Weise die Politik die unterschiedlichen Unternehmensgrößen berücksichtigt. Ansprechen möchte ich hierbei:

- die Umsetzung des BEPS-Programms,
- die Erbschaftsteuerreform,
- die steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung und
- Regelungen zu einer Steuervereinfachung durch Bürokratieabbau.

IV. Ausgewählte steuerliche Themen

1. Das BEPS-Projekt

In dem BEPS-Projekt haben erstmals die OECD und die G20-Staaten 15 Maßnahmen - sogenannte Aktionspunkte - gegen schädlichen Steuerwettbewerb und aggressive Steuergestaltungen international tätiger Unternehmen erarbeitet. Solche grenzüberschreitenden Gewinnverlagerungen zu bekämpfen, ist eine der wichtigen aktuellen Aufgaben für Finanzverwaltung und Politik. Durch die Steuervermeidung internationaler Konzerne

gehen den Staaten beträchtliche Steuereinnahmen verloren. Baden-Württemberg unterstützt deshalb die nationale Umsetzung der BEPS-Aktionspunkte im Bundesrat. Zwei Punkte will ich herausgreifen: Verrechnungspreise und Lizenzgebühren.

a. Verrechnungspreise

Im Dezember 2016 hat der Bundesrat das erste nationale Gesetz zur Umsetzung der BEPS-Aktionspunkte verabschiedet.¹ Danach müssen grenzüberschreitend agierende Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von mehr als 100 Mio. Euro länderbezogene Informationen über die Ermittlung von Verrechnungspreisen an die Steuerbehörden übermitteln, damit diese eine Einschätzung der steuerlichen Risiken vornehmen können. Übersteigt der Gesamtumsatz dieser Unternehmen die Grenze von 750 Mio. Euro, ist für den Bereich der Verrechnungspreise ein Austausch von länderbezogenen Berichten zwischen den teilnehmenden Staaten vorgesehen. So wird innerhalb der Steuerverwaltungen aller teilnehmenden Länder Transparenz darüber hergestellt, in welchem Land welche Gewinne ausgewiesen und welche Steuern darauf erhoben werden. Mit diesen Informationen kann gezielter gegen grenzüberschreitende Gestaltungen vorgegangen werden. Gleichzeitig wird durch die Anknüpfung an den Gesamtumsatz von mehr als 100 Mio. Euro sichergestellt, dass nicht auch kleinere und mittlere Unternehmen von dieser Verpflichtung betroffen sind und einen unangemessenen Aufwand treiben müssen.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass bei dieser Neuregelung sehr wohl zwischen kleinen und mittleren Unternehmen einerseits und großen Unternehmen andererseits differenziert wurde.

¹ Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen v. 20.12.2016, BGBl 2016 I vom 23.12.2016, S. 3000.

b. Schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen

In dem Abschlussbericht zu dem BEPS-Aktionspunkt 5 ist die in vielen Staaten bestehende steuerliche Begünstigung für Lizenzgebühren - sogenannte Präferenzregime oder Lizenzboxen - als potenziell schädlich eingestuft worden. Denn eine solche begünstigte Besteuerung von Lizenzgebühren birgt die Gefahr, dass sie von grenzüberschreitend tätigen Unternehmen zur künstlichen Gewinnverlagerung genutzt wird. Dies galt es zu vermeiden.

Mit dem im Juli verkündeten Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen ist eine Forderung von Baden-Württemberg und den anderen Ländern umgesetzt worden.² Danach sind Zahlungen, die für die Überlassung von Rechten innerhalb desselben Konzerns erfolgen, nicht oder nur zum Teil abziehbar, wenn damit der Gewinn in ein anderes Land verlagert werden soll und das Land dies mit der Niedrigbesteuerung der Lizenzeinnahmen auch beabsichtigt. Letztlich soll mit dieser Regelung die Steuer dem Staat zustehen, in dem die tatsächliche Wertschöpfung zum Beispiel durch die Entwicklung von Software oder die Schaffung von Patenten stattfindet. Diese Maßnahme leistet somit einen Beitrag zu mehr Steuergerechtigkeit und zu fairen Wettbewerbsbedingungen für weniger grenzüberschreitend ausgerichtete kleine und mittlere Unternehmen ohne explizit größenabhängige Grenzen zu setzen.

Wir können bei den Regelungen zur Vermeidung von grenzüberschreitenden Gewinnverlagerungen und Gewinnkürzungen feststellen, dass das Unternehmensteuerrecht durchaus größensensibel ist. Differenzierungen werden getroffen, wenn es der Vermeidung von unerwünschten Gestaltungen dient.

² Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen v. 27.6.2017, BGBl 2017 I S. 2074.

2. Erbschaftsteuerreform

Ein fachlich und politisch besonders anspruchsvolles und nervenaufreibendes Unterfangen war die Neuregelung der Erbschaftsteuer.³ Warum? Ein sehr komplexes Regelwerk, hochrelevant für die langfristige Ertragskraft und Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen, sehr unterschiedliche Gerechtigkeitsvorstellungen der Parteien, unterschiedliche Interessen der einzelnen Bundesländer, insgesamt politisch hoch aufgeladen und am Ende enormer Zeitdruck für eine politische Einigung mit erheblichen Risiken.

In der Entscheidung vom 17. Dezember 2014 hat das Bundesverfassungsgericht das geltende Verschonungskonzept für Unternehmensvermögen weitgehend gerechtfertigt.⁴ Jedoch bemängelte das Bundesverfassungsgericht die weitgehende Verschonung von großen Unternehmen. Bei großen Unternehmen bestehe - im Gegensatz zu kleinen und mittleren Unternehmen - keine unwiderlegbare Vermutung, dass das Unternehmen und damit häufig auch Arbeitsplätze durch die Entrichtung der Erbschaftsteuer gefährdet seien. Für eine Verschonung müsse daher ein erhöhter Rechtfertigungsbedarf vorliegen. Das Bundesverfassungsgericht forderte daher eine Neuregelung bis zum 30. Juni 2016 ein.

Die große Koalition in Berlin hat sich fast zwei Jahre gezankt und es erst am 20. Juni 2016 geschafft, sich auf einen Gesetzentwurf zur Umsetzung des Urteils zu einigen. Dieser Gesetzentwurf wiederum war im Bundesrat nicht mehrheitsfähig. Es drohte das Scheitern einer fristgerechten Neuregelung mit unabsehbaren Folgen.

Die Lage war verfahren und ich gerade erst zur Finanzministerin ernannt worden. Die Neuregelung der Erbschaftsteuer war quasi meine Feuertaufe. Die grundsätzlichen Ziele der grün-geführten Landesregierung waren bei der Neuregelung:

³ Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts v. 9.11.2016, BGBl 2016 I S. 2464.

⁴ BVerfG vom 17.12.2014, 1 BvL 21/12, BGBl 2015 I S. 4.

- Eine verfassungsfeste Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, damit unsere Unternehmen Planungssicherheit haben.
- Keine übermäßige Belastung unserer Unternehmen und Sicherung des Generationenwechsels, damit Investitionen und Arbeitsplätze nicht gefährdet werden.

Ein besonderes Anliegen waren dabei die Familienunternehmen, da diese als Garant für die Sicherung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in Baden-Württemberg eine wichtige Stellung einnehmen. Nach langwierigen Verhandlungen haben wir am Ende in letzter Sekunde im Vermittlungsausschuss doch noch eine mehrheitsfähige Lösung hinbekommen. Der gefundene Kompromiss sichert dem Land Baden-Württemberg das Erbschaftsteueraufkommen und gibt gleichzeitig den Familienunternehmen im Land die erforderliche Planungssicherheit bei der Generationennachfolge. Mit dem Kompromiss haben wir erreicht, dass die Kriterien des Bundesverfassungsgerichts voraussichtlich und hoffentlich erfüllt werden und gleichzeitig unsere Familienunternehmen nicht über Gebühr belastet werden. Folgende Maßnahmen sind hervorzuheben:

Durch eine Änderung des sogenannten „vereinfachten Ertragswertverfahrens“ im Bewertungsgesetz konnte sichergestellt werden, dass die aktuelle Zinslage nicht zu einer unverhältnismäßigen Überbewertung der Unternehmen führt. Von dieser Vereinfachung profitieren insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen, da sie weiterhin auf das vereinfachte Ertragswertverfahren zurückgreifen können und kein aufwändiges Wertgutachten in Auftrag geben müssen.

Daneben erhält der Erbe zukünftig auf den Wert des erworbenen Unternehmensanteils einen Abschlag bis zu 30 Prozent, wenn er bestimmten Verfügungsbeschränkungen unterliegt. Dies eröffnet den mittelständischen Unternehmen eine gewisse Flexibilität beim Generationenübergang. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts bedürfen große Unternehmen nicht automatisch einer Verschonung. Daher wurde eine Prüfung des Verschonungsbedarfs mit der Möglichkeit eines Erlasses der Erbschaftsteuer bei großen Unternehmen eingeführt. Diese wurde um eine Abschmelzungsregelung ergänzt. Überschreitet danach der erworbene Unter-

nehmensanteil den Wert von 26 Millionen Euro, wird der Verschonungsabschlag in Stufen abgeschmolzen. Ab einem hohen Unternehmenswert von 90 Millionen Euro entfällt der Verschonungsabschlag.

Betriebe mit bis zu fünf Beschäftigten sind von der Lohnsummenregelung freigestellt. D.h. sie kommen in den Genuss der Verschonung ohne den Erhalt der Lohnsumme in den kommenden Jahren nachweisen zu müssen. Hier stand eine Absenkung auf drei Mitarbeiter im Raum. Das konnte im Interesse der kleinen Betriebe verhindert werden.

Die Verschonungsregelungen im Erbschaftsteuerrecht sind hochkomplex. Die Neuregelung gewinnt in punkto Einfachheit und Transparenz sicherlich niemals einen Preis. Aber angesichts der verschiedenen abzuwägenden Ziele und der schwierigen politischen Ausgangslage, ist die Neuregelung alles in allem dennoch ein Erfolg.

Festzuhalten bleibt: das Erbschaftsteuerrecht ist hochgradig größensensibel. Und das aus guten Gründen.

3. Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung

Lassen Sie mich kurz auf die steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung eingehen. Dieses Thema hat eine erhebliche Bedeutung für unser Hochtechnologieland Baden-Württemberg. Wir sind hier im Land zwar mit 5 Prozent des BIP, die in Forschung und Entwicklung fließen, europaweit spitze. Ein Großteil dieser Summe geht aber auf große Unternehmen zurück. In kleinen und mittleren Unternehmen sieht es oft schlechter aus. Diese profitieren von der bisherigen direkten Förderung in Deutschland weniger als große Unternehmen.

Innerhalb der EU haben nur Deutschland und Estland keine steuerlichen Förderinstrumente. Es besteht daher in diesem Bereich Handlungsbedarf. Das Land fordert schon seit Jahren die Einführung einer steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung. Bereits im Juni 2016 hat der Bundesrat dementsprechend beschlossen, die Bundesregierung aufzufordern, einen Gesetzentwurf zur Einführung einer steuerlichen Förderung vorzulegen. Nach dem vom Bundesrat beschlossenen Modell soll eine Forschungsprämie von 10 Prozent der Personalaufwendungen an kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Um-

satz von maximal 50 Millionen Euro gewährt werden. Dies soll den Steuerausfall begrenzen und andererseits Mitnahmeeffekte vermeiden. Aus Sicht Baden-Württembergs ist darüber hinaus noch ein weiterer Punkt zu berücksichtigen.

Gerade kleinere und mittlere Unternehmen können sich regelmäßig keine eigene Entwicklungsabteilung leisten und vergeben Forschungsaufträge fremd. Daher ist regelmäßig eine direkte Förderung nicht möglich. Zur Kompensation sollten daher auch die Kosten für die Auftragsforschung durch Hochschulen oder andere Technologietransfereinrichtungen mit in die Förderung aufgenommen werden.

Daran sieht man, dass auch bei der steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung die kleinen und mittleren Unternehmen im Fokus stehen, da diese von den bisherigen direkten Förderungen in Deutschland weniger profitieren als große Unternehmen. Auch hier sind größensensible Regelungen sinnvoll.

4. Steuervereinfachung durch Bürokratieabbau, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen

Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen werden durch unnötige Bürokratie in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt. Das beeinträchtigt unternehmerischen Erfolg und kostet wirtschaftliche Dynamik. Daher betrachte ich Maßnahmen zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen als eine Daueraufgabe. Lassen Sie mich auf die aktuellsten Entwicklungen eingehen.

Bereits ab dem 1. Januar 2016 wurden die Buchführungspflichtgrenzen um 20 Prozent angehoben.⁵ Damit werden kleine Unternehmen entlastet. Wenn die Buchführungspflichtgrenzen nicht überschritten werden, können diese Betriebe eine vereinfachte Gewinnermittlung durch eine Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben vornehmen.

⁵ Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie³ (Bürokratieentlastungsgesetz) v. 28.7.2015, BGBl 2015 I S. 1400.

Auch in diesem Jahr wurden Regelungen verabschiedet, die zu einer Entlastung von kleinen Unternehmen führen. So wurde im Umsatzsteuerrecht die Grenze für Rechnungen über Kleinbeträge von 150 Euro auf 250 Euro erhöht.⁶ Bei solchen Kleinbetragsrechnungen genügt für den Vorsteuerabzug der Ausweis des Steuersatzes, weitere Angaben sind dabei entbehrlich. In das Einkommensteuergesetz wurden Erleichterungen für alle Unternehmen neu aufgenommen. Die sogenannten geringwertigen Wirtschaftsgüter sind in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als 150 Euro betragen. Diese Grenze wurde zur Vereinfachung auf 250 Euro angehoben.

Auch die Grenze, bis zu der eine Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern möglich ist, wurde von 410 Euro auf 800 Euro angehoben.⁷ Wir aus Baden-Württemberg haben gefordert, die Grenze auf 1.000 Euro anzuheben. Damit würde die sogenannte Poolabschreibung obsolet. Das wäre eine sinnvolle Vereinfachung für die Unternehmen und die Finanzverwaltung gewesen. Baden-Württemberg konnte sich damit nicht durchsetzen. Aber da bleiben wir dran und ich bin zuversichtlich, dass wir das noch erreichen.

Alle zuletzt umgesetzten Maßnahmen dienen dem Bürokratieabbau und steigern die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes. Die Änderungen bei der Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter kommen dabei allen Unternehmen zu Gute, sind also größenneutral. Von den anderen genannten Änderungen profitieren hingegen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen. Diese sind also größensensibel.

V. Fazit

Soweit ein kurzer Einblick in die gesetzgeberischen Maßnahmen im Unternehmensteuerrecht und die politischen Hintergründe. Dabei wurde

⁶ Zweites Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz v. 5.7.2017, BGBl 2017 I S. 2143.

⁷ Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen v. 27.6.2017, BGBl 2017 I S. 2074.

deutlich, dass das deutsche Unternehmensteuerrecht aus vielfältigen Gründen die unterschiedlichen Unternehmensgrößen berücksichtigt.

Ich wünsche Ihnen noch einen guten weiteren Verlauf dieses Symposiums und denke, dass die nachfolgenden Vorträge den einen oder anderen Aspekt nochmals aufgreifen und vertiefen werden.